

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 2023

865. Strassen (Uster/Gossau, 734 Sulzbacher-/Usterstrasse, Neugestaltung Ortsdurchfahrt Sulzbach, Umbau Bushaltestelle Müselacher, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Sulzbacherstrasse auf dem Gebiet der Stadt Uster und die Usterstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Gossau zählen zum Strassennetz des Kantons Zürich und sind im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 734 geführt.

Mit dem vorliegenden Projekt soll die Ortsdurchfahrt Sulzbach in der Stadt Uster neu gestaltet werden. Dabei sind verschiedene Massnahmen zu Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden vorgesehen. Neben baulichen Massnahmen ist in Sulzbach die Einführung einer Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h geplant. Zudem sollen die Bushaltestellen Sulzbach und Bertschikon b. G., Müselacher, hindernisfrei ausgebaut werden. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss im Projektperimeter die Fahrbahn instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]).

Im Einvernehmen mit der Stadt Uster und der Gemeinde Gossau sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Neubau eines Eingangstors auf Seite Uster;
- Verbesserung der Veloführung im Bereich der Bushaltestelle Sulzbach mittels Fahrradrampe und Querungshilfe;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestelle Sulzbach, Ausgestaltung als Fahrbahnhaltestellen;
- Neubau eines Gehwegs im Abschnitt Bushaltestelle Sulzbach bis Einmündung Walkestrasse;
- Neubau eines Eingangstors auf Seite Bertschikon;
- Erstellung einer Abbiegehilfe bei der Einmündung Rebacherstrasse;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestelle Bertschikon b.G. Müselacher, Ausgestaltung als Fahrbahnhaltestellen;
- Instandsetzung der Fahrbahn (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags) sowie der bestehenden Rad-/Gehwege und Gehwege im Projektperimeter;
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Stadtrat Uster hat sich mit Beschluss Nr. 481 vom 9. November 2021 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäußert. Der Gemeinderat Gossau hat mit Schreiben vom 9. September 2021 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt Stellung genommen. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 27. August bis 27. September 2021 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 30. September bis 31. Oktober 2022. Innerhalb der Auflagefrist wurden sechs Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit allen Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Abtretungsverträge für den Landerwerb sowie der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese sind als erledigt abgeschrieben worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 27. März 2023 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	162 000
Bauarbeiten	3 887 000
Nebenarbeiten	157 000
Technische Arbeiten	634 000
Total	4 840 000

Die Stadt Uster hat mit Beschluss vom 22. November 2022 einen Beitrag von Fr. 360 000 an die Kosten des Projekts zugesichert. Dieser Betrag wird der Stadt Uster nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81237 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Stadt Uster in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	785 000		785 000
Staatsstrassen	215 000	150 000	365 000
Fussgängeranlagen	314 000	61 000	375 000
Fahrradanlagen	360 000		360 000
Erneuerung Staatsstrassen	2 806 000	149 000	2 955 000
Total	4 480 000	360 000	4 840 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Bruttoausgabe von Fr. 4 840 000 zu bewilligen, wovon Fr. 3 740 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) sowie Fr. 1 100 000 als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG in die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind. In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 4 840 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV	16%	785 000		785 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen	8%		365 000	365 000
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen	8%		375 000	375 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen	7%		360 000	360 000
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	61%	2 955 000		2 955 000
Total	100%	3 740 000	1 100 000	4 840 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 808/2023 bewilligte Ausgabe von Fr. 260 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben. Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 360 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 129 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	
Staatsstrassen Anteil öV	17%	785 000	3 000	2,5%	20 000
Staatsstrassen	5%	215 000	1 000	2,5%	5 000
Fussgängeranlagen	7%	314 000	1 000	2,5%	8 000
Fahrradanlagen	8%	360 000	1 500	2,5%	9 000
Erneuerung Staatsstrassen	63%	2 806 000	10 500	2,5%	70 000
Zwischentotal			17 000		112 000
Total	100%	4 480 000			129 000

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt Nr. 84S-81237, Stadt Uster, Gemeinde Gossau, 734 Sulzbacher-/Usterstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Sulzbach, den hindernisfreien Ausbau der Bushaltstellen im Projektperimeter und die Strasseninstandsetzung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 734 Sulzbacher-/Usterstrasse in der Stadt Uster und der Gemeinde Gossau wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 740 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 100 000, insgesamt Fr. 4 840 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand April 2022)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 808/2023 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), den Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli